



12. Sitzung vom 8. Juni 2020, Geschäft Nr. 186 auf Seite 354 im Protokoll
des Gemeinderates

**186 39.04.6 Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
Schutzzonenreglement / Quellfassungen Vollikon 4 - 8 / Genehmigung**

Ausgangslage

Das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden, ergänzend zu den Bestimmungen des Bau-, Planungs- und Umweltschutzrechts, die Grundwasserreserven zu schützen (§ 35 ff. EG zum Gewässerschutzgesetz). Für die Gemeinden ist der Schutz des Grundwassers vor allem im Bereich von Quellfassungen von Bedeutung, weil diese Quellen die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen.

Grundlagen

Gestützt auf die gesetzlichen Verpflichtungen sind die Grundwasserschutzzonen erfasst und die Schutzzonenbereiche Zonen S1 bis Zone S3 definiert worden. Davon betroffen sind die Quellfassungen Vollikon Nrn. 4, 5, 6, 7, 8.

Grundlage für die Schutzzonenfestlegung bilden die hydrogeologischen Berichte Nr. 2001.1923 vom 21. Juni 2001, Nr. 2014.3286 vom 29. April 2014 und Nr. 2016.3286 vom 25. Mai 2016, verfasst durch das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen.

Die Geltungsbereiche des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 98/322-02d) 1:1000, verfasst durch das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster, aus dem ÖREB gedruckt am 26. Mai 2020.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Schutzzonenreglement

Die Gemeinde Egg hat zusammen mit dem Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner für jede Quellgruppe einen Schutzzonenplan und ein Schutzzonenreglement entworfen. Die Schutzzonenvorschläge wurden dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur ersten Vorprüfung am 9. September 2002 eingereicht. Die abschliessende Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen durch das AWEL datiert vom 11. Oktober 2018.

In den Schutzzonenreglementen werden die Nutzungsaufgaben für jede Schutzzone definiert (z.B. Bauverbote, Düngeverbote oder –einschränkungen usw.). In den definierten Schutzzonen gelten jeweils die gleichen Einschränkungen bezüglich Bewirtschaftung.

Die Zone S1 wird als „Fassungsbereich“ bezeichnet. Für diese Zone gelten die strengsten Auflagen. Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone (S2) soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone (S3) ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen. Die Auflagen für die Nutzung werden im vorliegenden Schutzzonenreglement erlassen.



Erwägungen

Mit Festlegung der Schutzzonen Quelfassungen Vollikon 4 – 8 kommt die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz ihrer Grundwasserreserven nach.

Im Juli 2019 wurden die Eigentümer der von Grundwasserschutzzonen betroffenen Gebiete erstmals über die geplante Festlegung informiert. Nach Vorliegen der Genehmigung durch das AWEL sind die Festsetzung und Genehmigung, sowie die Schutzzonenakten den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen und öffentlich aufzulegen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das AWEL in Kraft.

Die Überwachung und periodische Kontrolle der im Schutzzonenreglement getroffenen Bestimmungen wird im Rahmen des Qualitätssicherheitssystems (QS) der Wasserversorgung sichergestellt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für den Schutz des Grundwassers (Quellschutz) in der Gemeinde Egg wird folgendes Schutzzonenreglement erlassen:
 - Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Vollikon 4 - 8
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement sind zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind gemeinsam unter Beilage sämtlicher Akten den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen, öffentlich aufzulegen und im Amtsblatt zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- und Rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.



6. Mitteilung an:
Infrastruktur

- Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 8610 Uster
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Tiefbauvorstand, per Mail
- Brunnenmeister
- Leiter Infrastruktur, zur Erledigung gem. Disp. Ziff. 2
- 39.04.6 Schutzzonen Quellfassungen Vollikon

bla

8132 Egg

Gemeinderat Egg
Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: **17. Juni 2020**